

23.06.17

Wi

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 240. Sitzung am 22. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Energie – Drucksache 18/12833 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz)

– Drucksache 18/12494 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 14.07.17

Erster Durchgang: Drs. 266/17

1. In Artikel 1 § 19 Absatz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „Nummer 1 bis 4“ eingefügt.
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

,Artikel 2

Änderung des Vertrauensdienstegesetzes

In § 8 Absatz 1 des Vertrauensdienstegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] (BGBl. I S. ...) werden die Wörter „erheben und“ gestrichen.‘

3. Die bisherigen Artikel 2 bis 11 werden die Artikel 3 bis 12.
4. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Artikel 2 tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.“